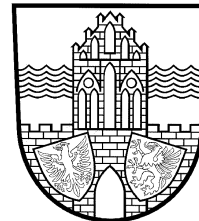


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

19. Jahrgang, Nr. 13 · Prenzlau, den 11. September 2012



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 21. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 19. September 2012*
- Seite 3:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 3:** *7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24. Oktober 2003*
- Seite 4:** *Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermarkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung -ZOWA- vom 22.08.2012*
- Seite 13:** *2. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung -SWS-*

### **AMTLICHER TEIL**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 21. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK DER 4. WAHLPERIODE AM 19. SEPTEMBER 2012**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreistages

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 21. Sitzung des Kreistages der 4. Wahlperiode findet am Mittwoch, dem 19. September 2012, um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages am 20.06.2012 - öffentlicher Teil
4. Informationen
  - 4.1 Vorstellung von Herrn Dirk Schneider als neuen Amtsleiter des Kataster- und Vermessungsamtes der Kreisverwaltung Uckermark
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
  - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
  - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Wahl der 2. Stellvertretenden/des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark
8. 3. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (3. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)
9. Bildung eines Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat)
10. Erklärung der Kreistagsabgeordneten des Landkreises Uckermark zur Korruptionsprävention
11. Änderung der Grundsätze zur Verleihung der Ehrenurkunde und einer Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark
12. Terminplanung 2013 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
13. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für 2012
14. Beschlussvorlage über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS) 2013
15. Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH
16. Finanzierung eines ergänzenden Betreuungsangebotes als rechtsanspruchserfüllendes Angebot nach KitaG – Wochenend- und Übernachtungsbetreuung ab 01.10.12
17. Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
18. Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009
19. Sachstand zu den Grundsätzen der Berichterstattung der Verwaltung des Landkreises Uckermark, insbesondere Quartalsberichte zu Beteiligungen und Beteiligungsbericht

20. Ergänzung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2011
21. Aufstockung des Stellenplanes um 4,0 Stellen und Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
22. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2011
23. Zeitschiene zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Uckermark
24. Ergänzung zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2011 (DS-Nr. 18/2012)
25. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2012
26. Über- und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr 2011
27. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung vom Produktkonto 53720.545503 - Erstattung an UDG für Rekultivierung und Nachsorge Deponien
28. Bericht über die Durchführung des Rettungsdienstes 2011/2012
29. Bericht über den Zeitbedarf vom Eingang des Notrufes bis zum Eintreffen des Notarztes im Landkreis Uckermark anhand von planerischen Größen und tatsächlich gefahren Einsätzen (Grundlage: Einsatzjahr 2011) DS-Nr.: 39/2012
30. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung
31. Überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung für das OSZ Uckermark Abteilung 2 (Standort Templin)
32. Anfragen aus dem Kreistag
  - 32.1 Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach, CDU/Bauern-Fraktion, zum Kauf von 19 Seen in der Uckermark durch das Land Brandenburg
  - 32.2 Anfrage des Abgeordneten Herrn Jens Koeppen, CDU/Bauern-Fraktion, zum Bericht „Bildung und Teilhabe – ein Jahr im Rückblick“ vom 26.04.2012
  - 32.3 Anfrage des Abgeordneten Herrn Jens Koeppen, CDU/Bauern-Fraktion, zur Presseberichterstattung zur Einschulung 2012
33. Anträge an den Kreistag
  - 33.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE – Öffentlichkeitsarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse
  - 33.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Energie an unseren Schulen sparen
  - 33.3 Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark - Neubesetzung eines Regionalrates und eines Stellvertretenden Regionalrates für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für die Fraktion Rettet die Uckermark
  - 33.4 Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark - Wahl eines Regionalrates und eines Stellvertretenden Regionalrates für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für die Fraktion Rettet die Uckermark
  - 33.5 Antrag der Fraktion DIE LINKE – Änderung der namentlichen Ausschussbesetzung für beratende Ausschüsse des Kreistages durch die Fraktion DIE LINKE
  - 33.6 Antrag der Fraktion DIE LINKE – Bestellung eines neuen Vertreters des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
  - 33.7 Antrag der FDP-Fraktion – Neubesetzung von Ausschüssen
  - 33.8 Antrag der FDP-Fraktion – Neubesetzung des Kreisausschusses
  - 33.9 Antrag der FDP-Fraktion – Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages am 20.06.2012 – nichtöffentlicher Teil
3. Ergänzung des nichtöffentlichen Quartalsberichtes zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark an privatrechtlichen Unternehmen für das I. Quartal 2012
4. Nichtöffentlicher Quartalsbericht zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark an privatrechtlichen Unternehmen für das II. Quartal 2012
5. Personalangelegenheit
6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Anträge an den Kreistag
8. Informationen

Prenzlau, den 06.09.2012

Im Benehmen

Roland Resch  
Vorsitzender des Kreistages

Dietmar Schulze  
Landrat

**ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK**

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 28.09.2008 gewählte Abgeordnete Herr Peter Kellner (Christlich Demokratische Union Deutschland / CDU) ist verstorben.

Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen nächstfolgende Ersatzperson der CDU im Wahlkreis 1, Frau Sylvia Steinhauser, hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 4. September 2012 auf Frau Sylvia Steinhauser über.

Prenzlau, 3. September 2012

Heiko Streich  
Kreiswahlleiter

**7. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES  
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK  
VOM 24. OKTOBER 2003**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74  
vom 09. August 2012

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 07. Juni 2012 beschlossenen 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24. Oktober 2003 angeordnet.

Prenzlau, den 5.09.2012

In Vertretung

gez. Karina Dörk  
1. Beigeordnete

II.

**7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der  
Westuckermark vom 24.10.2003**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 07.06.2012 folgende 7. Änderung der Verbandssatzung vom 24.10.2003 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung****1. § 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

§ 6 Abs.2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

2. *Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als 500 Einwohner, wird für je weitere angefangene 500 Einwohner eine weitere Stimme vergeben.  
Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 31.12. des Vorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet waren.  
Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die maßgebliche Einwohnerzahl der Ortsteile die von den Einwohnermeldeämtern zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmenzahl ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, jährlich durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen. Ein Verbandsmitglied kann einen oder zwei Vertreter benennen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes muss mindestens eine Stimme vertreten.  
Die Mitglieder stimmen jeweils in dem Bereich ab, in dem sie dem Verband die Aufgabe übertragen haben. Lässt sich ein Abstimmungsgegenstand nicht eindeutig den Aufgaben zuordnen, stimmen alle Mitglieder ab.*

**2. § 9 Verbandsvorstand**

§ 9 Abs. 4 lit. b) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

4. b) *Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.*

**3. Anlage 3** wird wie folgt neu gefasst:

*Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung*

*Einwohnerzahlen: maßgeblicher Stand 31.12.2010*

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohnerzahl</i>	<i>Stimmen</i>
<i>Boitzenburger Land</i>	<i>3.509</i>	<i>8</i>
<i>Flieth – Stegelitz</i>	<i>576</i>	<i>2</i>
<i>Gerswalde</i>	<i>1.683</i>	<i>4</i>
<i>Lychen</i>	<i>3.286</i>	<i>7</i>
<i>Milmersdorf</i>	<i>1.539</i>	<i>4</i>
<i>Mittenwalde</i>	<i>428</i>	<i>1</i>
<i>Temmen – Ringenwalde</i>	<i>597</i>	<i>2</i>
<i>Templin</i>	<i>16.451</i>	<i>33</i>

*Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung*

*Einwohnerzahlen: maßgeblicher Stand 31.12.2010*

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohnerzahl</i>	<i>Stimmen</i>
<i>Lychen</i>	<i>3.286</i>	<i>7</i>
<i>Templin (ohne OT Petznick 237 EW)</i>	<i>16.214</i>	<i>33</i>

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 07.08.2012

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG  
ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE  
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG -ZOWA-  
VOM 22.08.2012**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.160), hat die Verbandsversammlung des ZOWA in der Sitzung am 22.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

§ 13 Gebührenmaßstäbe und –sätze Nichthäusliches Schmutzwasser

II. Anschlussbeitrag

§ 14 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

§ 2 Grundsatz

§ 15 Kostenersatz für Überwachung

§ 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht

§ 16 Verwaltungsgebühr

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 5 Beitragssatz

§ 18 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 19 Gebühren- und Abgabepflichtige

§ 7 Beitragspflichtige

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

§ 20 Auskunftspflichten

§ 9 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 21 Datenverarbeitung

§ 10 Ablösung, Vorausleistungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

III. Benutzungsgebühren

§ 23 Unbedenklichkeit

§ 11 Benutzungsgebühren

§ 24 Inkrafttreten

§ 12 Gebührenmaßstäbe und –sätze  
Häusliches Schmutzwasser

**I. Allgemeines**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussbeiträge).

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören.

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

**II. Anschlussbeitrag**

**§ 2**

**Grundsatz**

(1) Der Zweckverband erhebt gemäß § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.

(2) In dem Anschlussbeitrag wird der Aufwand zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse einbezogen. Die Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlüsse bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 3**

**Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht**

(1) Gegenstand der Beitragspflicht sind Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind und für die

a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbar sonstige Nutzung festgesetzt ist, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### § 4

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 – GVBl. I S. 82.
- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
  - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche des Bebauungsplanes;
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar sind;
  - d) bei Grundstücken, die über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b bis d ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar sind,
    - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Straßenkanalgrundstück (Grundstück in dem der Straßenkanal verläuft) grenzen, die Fläche zwischen der dem Straßenkanalgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
    - bb) und die nicht an ein Straßenkanalgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Straßenkanalgrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
  - f) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann (gemessen an den Außenmauern), geteilt durch die Grundflächenzahl (=GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Grundstücksfläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl (=GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Grundstücksfläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zuge-

lassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
    - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet;
    - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
    - dd) ist tatsächlich eine höhere als die nach den Buchstaben aa bis cc ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen;
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl bestimmt ist:
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse;
    - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse;
  - c) bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstigen Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - e) bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss erreicht, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- (5) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je Quadratmeter der nach § 4, Abs. 2 bis 4 ermittelten Grundstücksfläche
- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| bei einem Anschluss für Schmutzwasser | 3,80 EUR/m <sup>2</sup> |
|---------------------------------------|-------------------------|
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung.

## § 7

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### § 8

#### Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer zusätzlicher Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer zusätzlicher eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Grundstücksanschlusses in tatsächlicher Höhe nach § 10 Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erstatten.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung dieser weiteren zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Außerdem sind die Kosten der Grundstücksentwässerungsanlage zu erstatten, soweit der Verband diese Anlage herstellt.

- (2) Wird das Grundstück über ein Druckentwässerungssystem entwässert, gilt folgendes: Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Außerdem sind die Kosten der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück (Abwasserdruckleitung) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Werden mehrere Grundstücke über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Kosten nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt. Der Verband trägt die Kosten der Herstellung, Anschaffung und Unterhaltung des Pumpwerkes auf dem Grundstück einschließlich der Energiekosten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (5) Der Zweckverband kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

### § 9

#### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird sechs Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 10

#### Ablösung, Vorausleistungen

- (1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen getroffen.



- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Vorausleistungen von insgesamt 70 v.H. auf die künftige Beitragsschuld zu verlangen, sobald mit der Durchführung einer Maßnahme zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der zentralen öffentlichen Einrichtung begonnen worden ist.

**II.**

**Benutzungsgebühren**

**§ 11**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren für
- a) das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser (Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage),
  - b) das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus Gruben (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage),
  - c) das Einsammeln, Transportieren, die Annahme und das Behandeln von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage)
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Zweckverbandes wird über die Schmutzwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

**§ 12**

**Gebührenmaßstäbe und –sätze  
Häusliches Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt
- |  |           |
|--|-----------|
| pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch | 2,97 EUR. |
|--|-----------|
- (2) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Klärschlammes in m<sup>3</sup> mit einer Nachkommastelle. Häufigkeit und Umfang der Schlammmentnahme aus der KKA bestimmt sich aus den gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Betrieb der Anlage vorgesehenen Wartungen.
- Die Einleitgebühr für nicht separierten Klärschlamm mit einem Trockensubstanz-Gehalt von 30 g/l bis 60 g/l beträgt ab Einleitung in die Schlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes
- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| pro m <sup>3</sup> | 33,02 EUR |
|--------------------|-----------|
- Für das Einsammeln und den Transport werden je Fahrkilometer 2,54 EUR berechnet.
- (3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch | 5,90 EUR |
|--|----------|

**§ 13**

**Gebührenmaßstab und –sätze  
Nichthäusliches Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln nichthäuslichen Schmutzwassers ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades.

Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409 – H 41 (Ausgabe Dezember 1980) oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV-Merkblatt M 704 dargestellt.

Die Gebühr beträgt bei einem

geringen Verschmutzungsgrad (CSB bis 90 mg/l) pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch	1,30 EUR
---	----------

normaler Verschmutzungsgrad (CSB von 91 bis 600 mg/l) pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch	2,97 EUR
---	----------

Bei einem CSB über 600 mg/l wird die Gebühr des normalen Verschmutzungsgrades vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet (4/5-Rundung). Wird ein geringerer oder erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die verminderte bzw. erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Zweckverband der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (2) Die geringere bzw. erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Schmutzwassermenge erhoben, bis der Schmutzwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Schmutzwasser eine höhere bzw. geringere Verschmutzung hat, oder dies bei einer Kontrolle durch den Zweckverband festgestellt wird.

#### **§ 14**

##### **Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b genannten Wassermengen sind durch geeichte private Wasserzähler (Eigenversorgungszähler) zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
  - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Schmutzwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (5) Die in den Abs. 2 und 3 a genannten Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden vom Zweckverband nach Abnahme verplombt. Der Ersteinbau der Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein im Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch den Zweckverband zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie der regelmäßigen Kontrollen der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Ebenso obliegen dem Gebührenpflichtigen die Überwachung der Eichfrist sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge. Kann diese Verbrauchsmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.

#### **§ 15**

##### **Kostenersatz für Überwachung**

Für jede Kontrolle von Schmutzwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes.

#### **§ 16**

##### **Verwaltungsgebühr**

Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EUR zu zahlen. Die Abrechnung muss vom Gebührenpflichtigen beim Zweckverband beantragt werden.

#### **§ 17**

##### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a genannte Gebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

- (2) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe b genannten Gebühren entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung und der Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (3) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe c genannten Gebühren entsteht mit dem Einsammeln, dem Transport und dem Einleiten in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Kostenersatzpflicht für die Überwachung entsteht mit Erbringung der in § 15 aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 16 entsteht mit der Abrechnung bzw. der Zwischenabrechnung.

### § 18

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren gem. § 11 Abs. 1 a und 1 b sowie § 16 erfolgt jährlich, die Abrechnung der Gebühr gem. § 11 Abs. 1 c erfolgt nach Einleitung. Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung. Soweit erforderlich kann sich der Zweckverband für die Ablesung der Wasserzähler der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Der Zweckverband erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe der zweimonatlichen Vorauszahlungen wird zugleich mit dem Gebührenbescheid für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie sind fällig jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. auf Wunsch des Gebührenpflichtigen verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.
- (5) Entsteht die Gebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den Vorauszahlungen vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

### § 19

#### Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Schadensersatzpflichtig ist darüber hinaus, wer unerlaubt Schmutzwasser oder Wasser aus anderen Anlagen und Gewässern in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.

- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.  
Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kostenersatzpflichtig für die Überwachung gemäß § 15 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Schmutzwassers verantwortlich ist.
- (4) Gebührenpflichtig für die Verwaltungsgebühr gem. § 16 ist der Gebührenpflichtige wie in Absatz 1.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 20

##### Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Zweckverband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

##### § 21

##### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldebehörde durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

##### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 14 Abs. 1 Buchstabe b die Wassermengen nicht oder unvollständig anzeigt,
  2. § 19 Abs. 2 einen Eigentums- oder Nutzungswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  3. § 20 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie Unterlagen nicht überlässt,
  4. § 20 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- EUR bis 1.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

##### § 23

##### Unbedenklichkeit

Für den Fall, dass die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

##### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 24. März 2011, veröffentlicht am 31. Mai 2011, außer Kraft.

**2. ÄNDERUNG DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG -SWS-**

„Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg – KAG – vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 22.08.2012 folgende 2. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung-SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005“- beschlossen:“

**Artikel 1**

**1.**  
§ 4 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Berechtigung nach Abs. 1 auf Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

Schwedt, 23.08.2012

gez. Sabine Ambos  
Verbandsvorsteherin

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau